



Gemeinde Kirchleerau

Reglement

**Wärmeverbund
Kirchleerau (WVK)**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Zweck	3
2. Allgemeine Bestimmungen	3
3. Wärmeabgabe	4
4. Anschluss ans Wärmeverteilnetz	5
5. Hausinstallationen	8
6. Regulier- und Messeinrichtungen	9
7. Messung der Wärmeenergie	9
8. Tarife, Rechnungsstellung und Zahlung	10
9. Einstellung der Wärmeabgabe	11
10. Störungen, Auskünfte, Beschwerden, Strafbestimmungen	12
11. Schlussbestimmungen	12
12. Anhang	
- Tarif	
- Schema	

1. Zweck

Der Wärmeverbund Kirchleerau (WVK) der Gemeinde Kirchleerau betreibt eine zentrale Holzschnitzelheizung. Zweck der Anlage ist die Sinnvolle Nutzung frischer Hackschnitzel aus Waldrestholz WS und sonstigen Brennstoffsortimenten wie Landschaftspflegeholz LH oder Durchforstungsrestholz DH, sowie die Förderung von nicht fossilen Brennstoffen.

Zweck

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife bilden die Grundlage für das zwischen dem Wärmeverbund Kirchleerau, nachstehend WVK genannt, und den Wärmebezügern, die an seine Verteilnetze angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Die Tatsache des Wärmebezugs gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.

Rechtsverhältnis

2.2 Dieses Reglement gilt für das Versorgungsgebiet des WVK.

Geltungsbereich

2.3 In besonderen Fällen (grosser Wärmeverbrauch, hohe Anschlussleistung, hohe Verbrauchsspitzen, prov. Anschlüsse usw.) kann der WVK Anschluss- und Lieferbedingungen festlegen, die von denjenigen dieses Reglements sowie der erlassenen Vorschriften und Tarife abweichen.

Spezielle Vereinbarungen

2.4 Kunden im Sinne dieses Reglements sind folgende Wärmebezüger:

Kunden

2.4.1 Eigentümer, Pächter oder Mieter von ganzen Liegenschaften mit eigenen Wärmeübergabestationen.

2.4.2 Die mit dem Liegenschaftseigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit einer vereinbarten Kündigungsfrist stehenden Mieter oder Pächter von Wohnungen oder gewerblichen Räumen, sofern sie eigene Wärmeübergabestationen haben.

2.4.3 Die Liegenschaftseigentümer für diejenigen Konsumstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und gemeinsam an Wärmeübergabestationen angeschlossen sind sowie diejenigen Wohnungen und gewerblichen Räume mit eigenen Wärmeübergabestationen, die nur kurzfristig, das heisst, mit einer Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten vermietet oder verpachtet sind.

- | | | |
|--|-------|---|
| <i>Kundenwechsel</i> | 2.4.4 | Jeder Kundenwechsel ist dem WVK rechtzeitig zu melden unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels. |
| <i>Bezugsverhältnis:
Beginn, Dauer
Abmeldung</i> | 2.5.1 | Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Wärmebezug. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Wärmeenergie und allfälliger Gebühren bis zu dem in der rechtzeitigen Abmeldung angegebenen Zeitpunkt. |
| | 2.5.2 | Geht keine Abmeldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Kunde dem WVK gegenüber für Wärmebezug und allfällige Gebühren bis zum Bekanntwerden seines Wegzugs. |
| | 2.5.3 | Für Wärmebezug und allfällige Gebühren in leer stehenden Mieträumen und Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer dem WVK gegenüber haftbar. |

3. Wärmeabgabe

- | | | |
|---|-------|---|
| <i>Lieferumfang</i> | 3.1 | Der WVK ist verpflichtet, dem Kunden auf Grund dieses Reglements an der Wärmeübergabestation die erforderliche Wärmemenge bis zur vereinbarten maximalen Anschlussleistung zu liefern. |
| <i>Regelmässigkeit
der Lieferung,
Lieferperiode</i> | 3.2.1 | Die Wärmeabgabe erfolgt in der Regel während der Heizsaison ununterbrochen. Die Warmwasseraufbereitung ausserhalb dieser Periode erfolgt nicht über die Wärmeversorgung. Es sind dafür primär Elektro-Wassererwärmer (Elektro, Solarboiler) vorzusehen. Die Warmwasseraufbereitung kann mit Freigabezeiten belegt werden. |
| | 3.2.2 | Die Wärmeabgabe erfolgt ausserhalb der Heizsaison nur, wenn der Tagesmittelwert unterhalb der Heizgrenze liegt. Massgebend sind die Aussentemperaturen welche bei der Heizzentrale gemessen werden. (Heizgrenze: Tagesmitteltemperatur über 17° C). |
| <i>Energieart</i> | 3.3 | Der WVK ist verpflichtet, die Wärmeenergie, vorbehältlich Ziffer 3.4, als Warmwasser mit einer gleitenden Vorlauftemperatur zwischen 65° C und 90° C, in Abhängigkeit der Aussentemperatur, ununterbrochen zu liefern. |
| <i>Einschränkungen</i> | 3.4 | Der WVK ist berechtigt, die Wärmeabgabe einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten. Ebenso bei Störungen der Energieversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse und insbesondere bei behördlich angeordneten Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.
Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt. Der WVK nimmt dabei auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. |

- | | | |
|-----|---|------------------------------------|
| 3.5 | Die Kunden haben keinen Anspruch auf Ersatz für mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Wärmeabgabe, gemäss Ziffer 3.4, erwächst. | <i>Haftung</i> |
| 3.6 | Der Kunde darf die Wärmeenergie nur zu den im Anschlussbegehren (vgl. 4.1) aufgeführten Zwecken verwenden. | <i>Verwendung der Wärmeenergie</i> |
| 3.7 | Ohne besondere Bewilligung des WVK darf der Kunde die Wärmeenergie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Bei der Verrechnung der Wärmeenergie an Untermieter müssen die Tarife des WVK zugrunde gelegt werden. | <i>Energieabgabe an Dritte</i> |

4. Anschluss ans Wärmeverteilnetz

- | | | |
|-------|---|----------------------------------|
| 4.1.1 | Die Erstellung oder Änderung von Hausanschlüssen ist bewilligungspflichtig. Der WVK stellt die dafür notwendige technische Unterstützung zur Verfügung. | <i>Bestellung der Anschlüsse</i> |
| 4.1.2 | Auf Verlangen des WVK ist eine Wärmebedarfsberechnung nach SIA 384.201 durch den Liegenschaftseigentümer oder dessen Vertreter beizubringen. | |
| 4.1.3 | Auf Verlangen des WVK sind die Situations-, Grundriss- und Schnittpläne durch den Liegenschaftsbesitzer oder dessen Vertreter beizubringen. | |
| 4.1.4 | Im Anschlussbegehren wird die erforderliche maximale Anschlussleistung je Wärmeübergabestation verbindlich festgelegt. | |
| 4.2 | Hausanschlüsse können jeweils gegenseitig durch den Liegenschaftseigentümer oder den WVK auf den 31. Mai eines Kalenderjahres, unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, schriftlich gekündigt werden. | <i>Kündigung der Anschlüsse</i> |
| 4.3 | Für bewilligte Anschlüsse hat das vom WVK und vom Liegenschaftsbesitzer oder dessen Vertreter unterzeichnete Anschlussbegehren die Wirkung eines Vertrages im Sinne dieses Reglements. | <i>Anschlussvertrag</i> |
| 4.4.1 | Die Erstellung der Hausanschlussleitung vom vorhandenen oder zu erstellenden Wärmeverteilnetz erfolgt ausschliesslich durch den WVK oder durch die von ihm Beauftragten. | <i>Ausführung der Anschlüsse</i> |

	4.4.2	Der WVK bestimmt die Leitungsführung, den Standort der Wärmeübergabestation und die Art der Ausführung. Dabei nimmt der WVK auf die Interessen der Liegenschaftseigentümer Rücksicht.
<i>Raumbedarf</i>	4.5	Der für den Einbau der Wärmeübergabestation (inkl. Anteil der Hausanschlussleitung) erforderliche Platz ist vom Liegenschaftseigentümer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Den technischen Vorschriften des WVK ist dabei Beachtung zu schenken. (Anlageschema Anhang)
<i>Inbetriebnahme-protokoll</i>	4.6	Nach der Fertigstellung der Hausanschlussleitung und der Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation(en) wird ein Protokoll zu Händen des Liegenschaftseigentümers und des WVK erstellt.
<i>Dienstbarkeiten Grundlasten</i>	4.7	Der WVK behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten und Grundlasten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Entsprechende Kosten gehen zu Lasten des WVK.
<i>Durchleitungsrechte</i>	4.8.1	Der Grundeigentümer verschafft dem WVK kostenlos und dauernd das Durchleitungsrecht und besorgt die Freihaltung des Trasses für seine Zuleitung, auch wenn dieses gleichzeitig anderen Kunden dient, oder bei späteren Erweiterungen.
	4.8.2	Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht kostenlos auch für Leitungen zu erteilen, die nicht allein oder direkt für seine Versorgung mit Wärmeenergie bestimmt sind. Bei der Inanspruchnahme solcher ist auf die Interessen der Grundeigentümer soweit möglich Rücksicht zu nehmen.
	4.8.3	Im Bereiche der Leitung dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher gepflanzt werden.
	4.8.4	Nach Grabarbeiten wird das Terrain zu Lasten des WVK wieder instand gestellt. Der WVK vergütet einen allfälligen von ihm verursachten Kulturschaden nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes.
<i>Änderung bestehender Anlagen, Kosten</i>	4.9.1	Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Zuleitung und/oder Wärmeübergabestation verstärkt oder verlegt, abgebrochen oder in Bezug auf Lage, Eingrabetiefe usw. verändert werden, hat der Verursacher der Änderungen für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.

- 4.9.2 Der WVK behält sich vor, eine Anpassung der maximalen Anschlussleistung (vgl. 4.1.4) und eine Neueinstellung der Reguliereinrichtungen vorzunehmen, wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen notwendig wird. In diesem Falle trägt der WVK die entstehenden Kosten.
- 4.10.1 Für den Neuanschluss an das Wärmeverteilnetz (Hausanschluss) ist pro Wärmeübergabestation ein einmaliger Anschlussbeitrag zu entrichten. Dieser Beitrag ist abhängig von der maximalen Anschlussleistung. (Vgl. 4.1.4 und Anhang.) *Anschlussbeitrag*
- 4.10.2 Der WVK ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten Sicherstellung für die zu leistenden Anschlussbeiträge zu verlangen.
- 4.10.3 Für Erweiterungen oder Verstärkungen ist für die Leistungserhöhung pro Wärmeübergabestation ein einmaliger Anschlussbeitrag in Form des Leistungszusatzes zu entrichten. Dieser Beitrag ist aus dem Anhang ersichtlich.
- 4.10.4 Bei später vermindertem Leistungsbedarf entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Anschlussbeiträgen.
- 4.11.1 Als Abgabestellen der Wärmeenergie gelten in der Regel die Anschlussflansche am Ausgang der Wärmeübergabestation. *Abgabestelle Eigentum*
- 4.11.2 Die Hausanschlussleitungen im Bereich der Hauseinführung ab Abzweig von der Hauptleitung bzw. an Netzenden ab letztem Bogen oder max. 4 m ab Hauseinführung (inkl. Absperr-, Entlüftungs- und Entleerungsarmaturen) bis und mit den Abgabeflanschen des Wärmetauschers inklusive der Regulier- und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des WVK, der auch den Unterhalt dieser Anlageteile besorgt.
- 4.11.3 Die Hausinstallationen ab Wärmetauscher stehen im Eigentum des Liegenschaftseigentümers.

5. Hausinstallationen

<i>Begriffe</i>	5.1.1	Als Hausinstallationen gelten alle am Wärmeversorgungsnetz angeschlossenen Anlagen und Wärmeenergieverbraucher ab Abgabestelle nach Abs. 4.11.1.
	5.1.2	Die Hauszentrale umfasst die Einrichtungen für die Wärmeübergabestation an die angeschlossenen Hausanlagen und Wärmeenergieverbraucher.
<i>Dimensionierung Anschlussauflagen</i>	5.2.1	Die Hauszentrale ist so zu dimensionieren, dass die Rücklauf-temperatur zurück zur Wärmübergabestation immer maximal +60° C beträgt. Das Fabrikat sowie der Typ der Wärmeübergabestation wird von der Energiekommission vorgeschrieben.
	5.2.2	Die Hausinstallationen sind als gesamtes so auszuführen, dass sie die Auflagen dieses Reglements und der daraus abgeleiteten Vorschriften erfüllen.
	5.2.3	Wird keine Wärmeenergie bezogen, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Hauszentrale frostfrei bleibt. Bei Missachtung dieser Vorschrift haftet der Kunde für die entstandenen Schäden.
<i>Instandhaltung</i>	5.3	Die Kunden haben die Hausinstallationen dauernd in gutem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.
<i>Plombierte Anlageteile</i>	5.4.1	Der Eingriff in die vom WVK plombierten Anlageteile ist nur den Angestellten des WVK oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.
	5.4.2	Wer Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.
	5.4.3	Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.
<i>Zutrittsrecht</i>	5.5	Den Organen des WVK oder dessen Beauftragte ist zur Kontrolle der Wärmeübergabestation und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit, bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten zu gestatten.

6. Regulier- und Messeinrichtungen

- 6.1.1 Die eingebauten Mengenbegrenzer sowie die für die Messung der Wärmeenergie notwendigen Zähler und Tarifapparate werden vom WVK geliefert und von ihm oder seinen Beauftragten montiert, gewartet und geeicht (sofern amtlich vorgeschrieben). *Lieferung, Montage*
- 6.1.2 Die eingebauten Mengenbegrenzer, Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch den WVK oder dessen Beauftragte entfernt oder versetzt werden. Das gleiche gilt für das Herstellen oder Unterbrechen der Wärmelieferung vor der Abgabestelle nach Abs. 3.11.1.
- 6.1.3 Die erforderliche maximale Anschlussleistung gemäss Abs. 3.4 wird am Mengenbegrenzer eingestellt.
- 6.2 Werden die Regulier- und Messeinrichtungen durch den Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Instandstellungskosten oder Ersatzbeschaffung zu Lasten des Kunden. *Haftung*
- 6.3 Die Messeinrichtung gilt als richtiggehend, wenn sie innerhalb eines Belastungsbereichs von 10% bis 100% der im Anschlussbegehren festgelegten maximalen Anschlussleistung um maximal +/- 5% vom Sollwert abweicht. *Messtoleranz*
- 6.4.1 Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Regulier- und Messeinrichtungen verlangen. In Streitfällen ist der Befund einer amtlich anerkannten Prüfstelle massgebend. *Prüfung, ausser-ordentliche*
- 6.4.2 Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der damit verbundenen Aufwendungen (wie z.B. der Aufwand für den Ein- und Ausbau) trägt die unrechthabende Partei.
- 6.5 Private Messeinrichtungen nach der Abgabestelle werden vom WVK weder bedient noch unterhalten. Die Kosten sind vom Kunden zu tragen. *Privatzähler*

7. Messung der Wärmeenergie

- 7.1.1 Für die Feststellung des Wärme-Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. In Liegenschaften mit mehreren Kunden können die jeweiligen Zählerstände durch amtlich anerkannte Korrekturfaktoren multipliziert werden (Berücksichtigung der Wärmestrahlung). *Standablesung*

	7.1.2	Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragte des WVK. Primär durch Fernablesung oder zweimal jährlich auf der Anlage.
	7.1.3	In besonderen Fällen können die Kunden verpflichtet werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände dem WVK zu melden.
<i>Messfehler</i>	7.2.1	Bei Fehlanzeigen einer Messeinrichtung (Messtoleranz grösser als in Abs. 6.3 umschrieben) oder bei festgestelltem Fehlschluss, wird der Wärmebezug, soweit möglich, auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt (Nachrechnung oder Vergütung).
	7.2.2	Kann die Fehlanzeige nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, gemäss OR Art. 128, zu berichtigen.
	7.2.3	Kann die Fehlanzeige nach Grösse und Dauer durch eine Nachprüfung nicht ermittelt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden durch den WVK festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anschlüssen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.
	7.2.4	Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.
<i>Wärmeverluste</i>	7.3	Treten in einer Hausinstallation Wärmeverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wärmeverbrauchs, es sei denn, der WVK treffe am Verlust ein Verschulden.

8. Tarife, Rechnungsstellung und Zahlung

<i>Tarife</i>	8.1	Die Wärmetarife werden von den zuständigen Organen erlassen. Sie sind aus dem Anhang ersichtlich.
<i>Rechnungsstellung</i>	8.2	Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom WVK zu bestimmenden Zeitabständen.
<i>Zahlungsfrist</i>	8.3	Die Zahlungen haben bis spätestens in der auf der Rechnung vorgemerkten Frist zu erfolgen.

- | | | |
|-------|---|---|
| 8.4 | Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, so wird der Säumige unter der Verrechnung einer Gebühr gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese ungenützt ab, kann der WVK den geschuldeten Rechnungsbetrag inkl. Verzugszinsen und Gebühren auf dem Rechtsweg (Schuldbetreibung und Konkurs) einfordern. | <i>Massnahmen nach Fristablauf</i> |
| 8.5 | Für alle Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern vorbehalten. | <i>Rechnungsfehler, Nachträgliche Richtigstellung</i> |
| 8.6.1 | Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung des WVK durch den Kunden oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Wärmebezug, hat der Kunde zu wenig verrechnete Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen. | <i>Nachzahlungspflicht</i> |
| 8.6.2 | Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten. | |

9. Einstellungen der Wärmeabgabe

- | | | |
|-------|---|---|
| 9.1.1 | <p>Der WVK ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Wärmeabgabe ausser der in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Kunde</p> <ul style="list-style-type: none">- Einrichtungen und Anlagen benützt, sodass die Hausinstallationen als Ganzes die Bedingungen und Auflagen dieses Reglements nicht erfüllen.- rechts- oder tarifwidrig Wärmeenergie bezieht.- den Beauftragten des WVK den Zutritt zu dessen Anlagen verweigert.- Den Zahlungsverpflichtungen für den Wärmebezug nicht nachkommt.- Den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt. | <i>Verweigerung der Energieabgabe</i> |
| 9.1.2 | Der WVK ist berechtigt, sich durch Kontrollen von der Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu überzeugen. | |
| 9.2 | Die Einstellung der Wärmeabgabe befreit den Kunden nicht von allfälligen ausstehenden Zahlungsverpflichtungen und der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem WVK und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. | <i>Weiterbestehen der Pflichten und Verbindlichkeiten</i> |

10. Störungen, Auskünfte, Beschwerden, Strafbestimmungen

<i>Störungen</i>	10.1.1	Störungen, Wasserverlust und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen, Leitungen und Einrichtungen sind dem WVK sofort zu melden.
	10.1.2	Bei Gefahr sind die rot gekennzeichneten Absperrarmaturen bei der Wärmeübergabestation zu schliessen. Das Öffnen von geschlossenen Armaturen erfolgt ausschliesslich durch den WVK oder dessen Beauftragte.
<i>Beschwerden</i>	10.2.1	Beschwerden über das Verhalten von Angestellten des WVK oder dessen Beauftragte sind schriftlich an die Betriebsleitung des WVK zu richten.
	10.2.2	Gegen die Entscheide der Betriebsleitung über die Anwendung dieses Reglements kann innert 20 Tagen nach der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
	10.2.3	Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von anderen Instanzen nach Massgabe der einschlägigen Gesetzgebung.
<i>Auskünfte</i>	10.3	Der WVK erteilt Auskünfte im Zusammenhang mit der von ihr betriebenen Wärmeversorgung.
<i>Strafbestimmungen</i>	10.4	Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann bestraft werden.

11. Schlussbestimmungen

<i>Inkrafttreten</i>	11.1	Dieses Reglement tritt am 05. Januar 2015 in Kraft.
----------------------	------	---

5054 Kirchleerau, 31. März 2016

Gemeinderat Kirchleerau

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Erich Hunziker

Rolf Lüscher